Verwaltungs- und Rechtsdienst für Bildungsangelegenheiten, 1950 Sitten

Verwaltungs- und Rechtsdienst für Bildungsangelegenheiten, 1950 Sitten

Verwaltungs- und Rechtsdienst für Bildungsangelegenheiten, 1950 Sitten

Verwaltungs- und Rechtsdienst für Bildungsangelegenheiten, 1950 Sitten

Verwaltungs- und Rechtsdienst für Bildungsangelegenheiten, 1950 Sitten

Verwaltungs- und Rechtsdienst für Bildungsangelegenheiten, 1950 Sitten

An die Empfänger
der Vernehmlassung

**Vernehmlassungsformular zum Vorentwurf des Gesetzes über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (GIBU)**

Einzureichen bis zum 28. Oktober 2020

per Post an die Dienststelle für Sozialwesen, Avenue de la Gare 23, 1950 Sitten oder per E-Mail an folgende Adresse sas@admin.vs.ch

|  |  |
| --- | --- |
| Name der Einrichtung: |  |
| Kontaktperson: |  |
| Adresse: |  |
| Telefon: |  |
| Datum: |  |

1. Sagt Ihnen das Kapitel mit den **allgemeinen Bestimmungen** (Art. 1 bis 7)zu?

 Ja  Eher ja  Eher nein  Nein

1. Sagt Ihnen die Anwendung der Bundesbestimmungen der InkHV zur Präzisierung der **nicht unter das vorliegende Gesetz fallenden familienrechtlichen Ansprüche** (Art. 4) im kantonalen Gesetz (GIBU) zu?

 Ja  Eher ja  Eher nein  Nein

1. Sagt Ihnen die Anwendung der Bundesbestimmungen der InkHV zu den **Familienzulagen** (Art. 27) im kantonalen Gesetz (GIBU) zu?

 Ja  Eher ja  Eher nein  Nein

1. Art. 8 verfügt, dass die Inkasso- und Bevorschussungsstelle von Unterhaltsbeiträgen (IBU) beim Inkasso der **in den sechs Monaten vor Gesuchseinreichung fällig gewordenen Beiträge** Unterstützung leisten kann. Befürworten Sie diese Bestimmung?

 Ja  Eher ja  Eher nein  Nein

1. Die für das Inkasso der Unterhaltsbeiträge zuständige IBU kann Inkassounternehmen beiziehen (Art. 9). Befürworten Sie diese Bestimmung?

 Ja  Eher ja  Eher nein  Nein

1. Art. 11 Abs. 2 sieht vor, dass die **Vorschüsse für Ex-Ehepartner** während zwei Jahren oder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres des letzten gemeinsamen Kindes mit dem Schuldner gewährt werden. Befürworten Sie diese Bestimmung?

 Ja  Eher ja  Eher nein  Nein

1. Befürworten Sie, dass die **Vorschüsse volljährigen Kinder in Ausbildung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt werden**?

 Ja  Eher ja  Eher nein  Nein

1. Art. 12 besagt, dass die Vorschüsse auf Basis eines **Unterhaltstitels**, der zur Rechtsöffnung berechtigt, gewährt werden und unter bestimmten Voraussetzungen verweigert oder verringert werden können. Befürworten Sie diese Bestimmung?

 Ja  Eher ja  Eher nein  Nein

1. Art.15 überträgt dem Staatsrat die Festlegung der Bedingungen, Voraussetzungen und Grenzen der Vorschüsse, sieht aber vor, dass **der Höchstbetrag der Vorschüsse für Kinder unter Bezug auf den Höchstbetrag der einfachen Waisenrente**, d.h. derzeit 948.00 Fr., festgelegt wird. Befürworten Sie diese Bestimmung?

 Ja  Eher ja  Eher nein  Nein

1. Befürworten Sie die Einführung einer kantonalen **Strafbestimmung** zur Ahndung einiger Verstösse, die nicht durch das Bundesrecht abgedeckt sind (Art. 25)?

 Ja  Eher ja  Eher nein  Nein

1. Befürworten Sie die Bestimmungen zum **Datenschutz und Informationsaustausch**?

 Ja  Eher ja  Eher nein  Nein

1. Befürworten Sie die Artikel zu den **Ermittlungen zum unrechtmässigen Bezug von Vorschüssen**?

 Ja  Eher ja  Eher nein  Nein

1. Sonstige Anmerkungen oder Anregungen: